

§ 31 a StVZO

Fahrtenbuch – Fahrernennung am letzten Tag reicht nicht

OVG SH, Urt. v. 08.12.2022 – 5 LB 17/22, BeckRS 2022, 41420

Fall

Die Kl. ist Halterin eines PKW der Marke BMW. Am 23.06.2022 wurde der Wagen mit einer Fahrerin am Steuer nach zutreffender Radarmessung mit 73 km/h anstelle der innerörtlich erlaubten 50 km/h „geblitzt“. Auf den eine Woche später eingegangenen Anhörungsbogen im Bußgeldverfahren, der an die Kl. als Fahrerin oder Zeugin gerichtet war, reagierte die Kl. nicht. Auf Erinnerung der OWi-Behörde sandte die Kl. dieser am 23.09.2022 (Freitag) um 17:34 Uhr ein Telefax, mit dem sie Frau Kopf als Fahrerin benannte. Die OWi-Behörde stellte das Verfahren am 26.09.2022 ein, weil in unverjährter Zeit nicht zu ermitteln gewesen sei, ob Frau Kopf tatsächlich gefahren sei.

Als zuständige Fahrtenbuchbehörde hörte die Bekl. die Kl. anschließend an. Die Bekl. gab der Kl. am 16.03.2023 ein Fahrtenbuch für die Dauer von 9 Monaten auf. Mit fristgerechter Anfechtungsklage rügt die Kl., dass die OWi-Behörde es unterlassen habe, die Verfolgungsverjährung zu unterbrechen. Daher dürfe die Kl. nicht mit einem Fahrtenbuch „bestraft“ werden.

Entwerfen Sie das Urteil des Verwaltungsgerichts (Hauptsachetenor, Entscheidungsgründe ohne Tatbestand).

Hinweis: Ein Widerspruch ist nicht statthaft (§ 68 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 VwGO).

Urteil

Die Klage wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, insb. nach § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO fristgemäß erhobene Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO) ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

1. Ermächtigungsgrundlage für die Auferlegung des Fahrtenbuchs ist § 31 a Abs. 1 S. 1 StVZO.

2. Der Bescheid vom 16.03.2023 ist **formell rechtmäßig**. Die Bekl. ist zuständig, die Kl. wurde gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG vor Erlass **angehört**.

3. Die Fahrtenbuchauflage ist auch **materiell rechtmäßig**.

a) Mit dem Fahrzeug, dessen **Halterin** die Kl. ist, ist eine **Zuwiderhandlung** gegen Verkehrsvorschriften begangen worden. Die Fahrerin des Wagens hat verbotswidrig die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten (§ 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StVO), indem sie innerorts 73 km/h statt 50 km/h gefahren ist.

b) Die **Feststellung des Fahrzeugführers** war der OWi-Behörde nicht möglich.

„[25] *Unmöglichkeit i.S.d. § 31 a Abs. 1 S. 1 StVZO ist nicht im naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Von einer Unmöglichkeit ist dann auszugehen, wenn die Behörde nach den Umständen des Einzelfalles **nicht** in der Lage war, den Täter oder die Täterin innerhalb der Verjährungsfrist zu **ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat**. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufklärungsmaßnahmen kommt es wesentlich darauf*

Leitsätze

1. Ein Fahrtenbuch kann nicht auferlegt werden, wenn die Unaufklärbarkeit der Verkehrszuwerdung auf einem Ermittlungsdefizit der OWi-Behörde beruht.

2. Nennt der Halter den (angeblichen) Fahrer am letzten Tag der dreimonatigen Verfolgungsverjährungsfrist nach Schluss der regulären Dienstzeit, muss die OWi-Behörde keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen mehr ergreifen (hier: Freitag, 17:34 Uhr).

Näher zum Fahrtenbuch: AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assesorklausur (2023), Rn. 589 ff.

§ 31 a StVZO Fahrtenbuch

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war ...

OWi-Behörde = die für die Verfolgung der Verkehrsordnungswidrigkeit zuständige Behörde

Das entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass Gefahrenabwehrrecht verschuldensunabhängig ist, vgl. AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assessoriklausur (2023), Rn. 224.

Hier ist womöglich ein „(Anwalts-?)Trick“ daneben gegangen. Das passiert in der Praxis nicht selten. Da ein Bußgeld schnell vergessen ist, ein Fahrtenbuch den Mdt. aber monatelang an seinen mäßig erfolgreichen RA erinnert, muss dieser auch aus Eigeninteresse schon im Bußgeldverfahren das Fahrtenbuch „mitdenken“.

Die Punkte (1 bis 3) je Verkehrsverstoß ergeben sich aus Anlage 13 zur FahrerlaubnisVO.

Beachte: Die Rspr. hat über Jahrzehnte nahezu alle Auslegungsfragen im Fahrtenbuchrecht zulasten des Halters entschieden. Klagen gegen Fahrtenbücher haben daher selten Erfolg. Da sich die Obersätze kaum aus dem knappen Normtext des § 31 a StVZO ableiten lassen, muss man über positives Wissen hierzu verfügen, um eine Fahrtenbuchklausur bewältigen zu können.

an, ob die Behörde in sachgerechtem und rationellem Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen getroffen hat, die der Bedeutung des aufzuklärenden Verkehrsverstoßes gerecht werden und erfahrungsgemäß Erfolg haben können. Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit können sich an der Einlassung des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin ausrichten.“

a) Es kommt also **nicht** darauf an, ob es dem Halter **vorzuwerfen** ist, dass der Fahrer unerkannt geblieben ist.

„[25] ... Eine Auflage kann daher auch dann ergehen, wenn die Halterin oder der Halter erfolglos zur Aufklärung beizutragen versucht.“

b) Entscheidend für die Auferlegung des Fahrtenbuchs ist, dass die Unaufklärbarkeit nicht auf einem **Ermittlungsdefizit** der OWi-Behörde beruht. Deren Ermittlungspflicht richtet sich nach den Ermittlungsansätzen, über die sie verfügt. Diese hängen wiederum wesentlich davon ab, was der Kfz-Halter ihr auf seine Anhörung im OWi-Verfahren mitteilt. Danach war die Ermittlung der FahrerIn des Tatfahrzeugs nicht möglich, obwohl die OWi-Behörde alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat.

aa) Die OWi-Behörde hat die Kl. als Halterin eine Woche nach der Tat und damit innerhalb der Frist, in der noch von einem **Erinnerungsvermögen** auszugehen ist, **angehört** und später nochmals daran erinnert. Hierauf hat die Kl. zunächst nicht reagiert.

bb) Nur weil die Kl. am 23.09.2022 Frau Kopf als FahrerIn benannte, musste die OWi-Behörde **nicht verjährungsunterbrechend** gegen Frau Kopf vorgehen. Denn die Mitteilung der Kl. erreichte die OWi-Behörde erst am letzten Tag der Verfolgungsverjährungsfrist, einem Freitag, nach 17.30 Uhr.

Die **Verfolgungsverjährung** für Verkehrs-OWi beträgt **drei Monate**, § 26 Abs. 3 StVG. Bis zum Verjährungseintritt hätte die OWi-Behörde die Verjährung nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OWiG zwar unterbrechen können, wenn sie die Vernehmung von Frau Kopf als Beschuldigte angeordnet hätte.

„[27] ... Eine zielführende Bearbeitung des Schreibens noch am [23.09.2022] und eine Unterbrechung der Verjährungsfrist war der Bußgeldbehörde aber nicht mehr zumutbar. Der Hinweis auf die mögliche FahrzeugfahrerIn ging nur wenige Stunden vor Fristablauf und nach Ende der ... Servicezeiten des Beklagten ... bei der Bußgeldbehörde ein. Am nächsten Arbeitstag, am [26.09.2022], war die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten.“

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen einer Fahrtenbuchaufgabe erfüllt.

4. Ob die Behörde als Rechtsfolge ein Fahrtenbuch anordnet und für welche Zeitdauer, steht in ihrem Ermessen. **Ermessensfehler** (§ 114 S. 1 VwGO), insb. eine Ermessensüberschreitung, sind bei einer mit einem Punkt im Fahreignungsregister bewehrten Zuwiderhandlung wie hier angesichts der maßvollen Dauer (neun Monate) des zu führenden Fahrtenbuchs nicht ersichtlich. Auch an der **Verhältnismäßigkeit** bestehen keine Bedenken.

*„[30] ... Durch die Fahrtenbuchaufgabe soll eine Fahrzeughalterin oder ein Fahrzeughalter zu einer nachprüfaren Überwachung der Fahrzeugbenutzung und zur Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin im Falle eines erneuten Verkehrsverstoßes angehalten werden. Dazu ist eine gewisse Dauer der Fahrtenbuchaufgabe **erforderlich**; neun Monate liegen im mittleren Bereich einer effektiven Kontrolle.“*

VRVG Dr. Martin Stuttmann